

SATZUNG
des
Bundesverbandes Deutscher Galerien und Editoren e.V.
BVDG

Stand: 29.06.2010



Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen »Bundesverband Deutscher Galerien und Editionen e.V.«, er verwendet die Geschäftsbezeichnung »BVDG«.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Galeristen und Editoren, die hauptberuflich und überwiegend mit der bildenden Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts handeln. Der Verband vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher, rechtlicher, fachlicher und kulturpolitischer Hinsicht. Er nimmt für seine Mitglieder Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren in Berlin und Brüssel und lässt sich beim Deutschen Bundestag und dem EU-Parlament als Vertreter seiner Mitglieder registrieren. Der Verband hat das Recht, sich Organisationen

anzuschließen, wenn dies der wirksamen Interessenvertretung des Verbandes und seiner Mitglieder dienlich ist.

- 2) Der Verband erkennt die von der Federation of European Art Galleries Associations / Fédération des Associations Européennes de Galeries d' Art ausgearbeiteten Standesregeln an und verlangt von seinen Mitgliedern, dass sie diese Richtlinien ebenfalls anerkennen und danach handeln, weil sie der Wahrung der Einheitlichkeit und der Seriosität kunsthändlerischer Arbeit im nationalen und internationalen Bereich dienen.
- 3) Der Verband weist durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf die speziellen Probleme des Handels mit der bildenden Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts hin und macht durch geeignete Aktivitäten auf diese Probleme aufmerksam.
- 4) Der Verband unterstützt die Messe Köln bei der Durchführung der ART COLOGNE und der COLOGNE FINE ART.
- 5) Der Verband führt und unterhält das Zentralarchiv des deutschen und internationalen Kunsthandels (ZADIK). Er wird dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder des Verbandes im Rahmen des Möglichen das ZADIK durch Überlassen von Archivgut unterstützen.
- 6) Der Verband betreibt weder Geschäfte noch strebt er danach, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verband kann jede natürliche oder juristische Person werden, die – bei juristischen Personen in der Person des Geschäftsführers – die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt.
- 2) Der Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit gilt nur dann als erbracht, wenn der Antragsteller – bei juristischen Personen der die Galerie oder die Edition wirklich betreibende Geschäftsführer – zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre hauptberufliche Galerie-, bzw. Editionstätigkeit ausgeübt hat. Bei juristischen Personen muss diese hauptberufliche Tätigkeit von dem die Galerie/Edition wirklich betreibenden Geschäftsführer drei Jahre betragen. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Aufnahme, dass der Bewerber in den vergangenen drei Jahren wechselnde Ausstellungen (mindestens vier in jedem Jahr) in den eigenen Galerieräumen veranstaltet, Einladungen für die Ausstellungen versandt und seine Galerieräume in dieser Zeit einer uneingeschränkten Öffentlichkeit für mindestens 20 Stunden die Woche geöffnet hat.
- 3) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, den mindestens zwei Bürgen unterstützen, die mindestens drei Jahre Mitglied des BVDG sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4) Einem Mitglied, das seit mindestens 20 Jahren im BVDG ist, kann nach Aufgabe der Ausstellungstätigkeit in den eigenen Räumen auf Antrag das Recht auf Senior-Mitgliedschaft eingeräumt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 überwiegend erfüllt sind und damit der Beruf »Galerist/Editeur« von ihm fortgeführt wird.
- 5) Auf Antrag können Galerien und Editionen die außerordentliche Junior-Mitgliedschaft erwerben, die nach dem ersten Jahr der Galerieeröffnung beantragt werden kann. Sie endet mit Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft oder der Feststellung durch den Vorstand, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Galerien müssen folgende Voraussetzungen für eine Junior-Mitgliedschaft erfüllen: Den Nachweis eigener Geschäftsräume und regelmäßiger Öffnungszeiten sowie der Durchführung von mindestens vier Ausstellungen im Jahr. Im ersten Jahr genügt der Nachweis von zwei Ausstellungen. Sie zahlen die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- 6) Bei Editionen genügen acht und bei Junior-Editeuren genügen vier Editionen jährlich.

- 7) Über die Annahme eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung mehrheitlich, er kann im Einzelfall Ausnahmen von den in § 3 genannten Kriterien zulassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitglieds, der schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden muss;
 - b) nach Aufgabe des Geschäfts zum Ende des Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.
- 2) Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) über eine Dauer von mindestens sechs Monaten die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - b) die Standesrichtlinien nicht einhält;
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Falsifikate anbietet, ausstellt oder Kunstwerke falsch deklariert;
 - d) sich auf sonstige Weise verbandswidrig verhält.
- 3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Er hat vor Beschlussfassung dem Mitglied, dessen Ausschluss in Betracht kommt, unter Angabe der Ausschlussgründe und unter Setzung einer Frist von maximal einem Monat Gelegenheit zu geben, zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
- 4) Unabhängig von den in § 4 Abs. 2 geregelten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es sich mit der Zahlung von Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand befindet, der Vorstand dieses Mitglied mit eingeschriebenem Brief auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert hat, die Rückstände innerhalb von 14 Tagen nach Absenden des Einschreibebriefes auszugleichen unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass bei erfolglosem Verstreichen der Frist der Vorstand den Ausschluss beschließen kann.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen.
- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Über alle Wahlkandidaten kann in einem Wahlgang abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, soweit er mehr als 50% der Stimmen erhält. Erreichen nicht alle Vorstandsmitglieder 50% der Stimmen, so ist eine Nachwahl erforderlich. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

- 3) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter darf jedoch im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig sein. Beide Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5) Der Vorstand ist verpflichtet, in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit zu legen und dort einen mit Prüfvermerk eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe versehenen Kassenbericht vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der Zeit und Ort der Versammlung bestimmt.
- 2) Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Eine Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor der Versammlung versandt werden.
- 4) Ein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Die Vertreterbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht darf keine Weisungen enthalten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn in der Einladung auf die bevorstehenden Änderungen hingewiesen wurde. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die das Vereinsrecht und/oder das Amtsgericht verlangen, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- 7) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Der Vorstand ist berechtigt, die Versammlungsleitung ganz oder teilweise einem Dritten - sei es einem anderen Vorstandsmitglied, sei es einem vom Vorstand Bestimmten - zu übertragen. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer seiner Wahl unterzeichnet werden muss.
- 8) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 9) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahl zum Vorstand;
 - c) Auflösung des Verbandes.

